

Informations- und Preisblatt Gas Systemnutzungsentgelte Ebene 2 und 3

Ausgabe 01.01.2023 alle Preise exklusive 20% Ust

Ebene 2 (Druck > 6 bar), Netznutzungsentgelt⁴

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis ¹ in ct/kWh	Leistungspreis ^{2 3} in Euro/kWh/h
Mit Leistungsmessung		
0-5.000.000	0,1083	6,56
5.000.001-10.000.000	0,0998	6,56
10.000.001-200.000.000	0,0884	6,56
200.000.001-900.000.000	0,0634	6,56
größer 900.000.000	0,0547	6,56

Ebene 3 (Druck < 6 bar), Netznutzungsentgelt

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis ¹ in ct/kWh	Leistungspreis ^{2 3} in Euro/Monat
ohne Leistungsmessung		
0-40.000	1,5575	3,00
40.001-80.000	1,5575	3,00
80.001-200.000	1,4021	3,00
größer 80.0010	1,3536	3,00
mit Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/kWh/h
0-5.000.000	0,5711	6,74
5.000.001-10.000.000	0,5015	6,74
10.000.001-100.000.000	0,4535	6,74
größer 100.000.000	0,4447	6,74

Ebene 2 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis in Euro/kWh/h
Mit Lastprofilzähler	3,00

Ebene 3 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis in Euro/kWh/h
Mit Lastprofilzähler	5,00

Steuern und Abgaben

Folgende Steuern und Abgaben sind von Netz Niederösterreich GmbH an die zuständigen Stellen abzuführen und werden eingehoben.

Die Erdgasabgabe beträgt 1,1960 ct/Nm³ (exkl. 20% Ust)

Die CO₂-Bepreisung beträgt 6,630 ct/Nm³ (exkl. 20% Ust)

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

1) Arbeitspreis:

Es wird jeweils jener Preis verrechnet der für die entsprechende Menge in der Zone gilt.

Beispiel Ebene 3: Jahresverbrauch 45.000 kWh:

40.000 kWh x 1,5575 ct/kWh + 5.000 kWh x 1,5575 ct/kWh

2) Leistungspreis:

Beispiel Ebene 3: arithmetisches Mittel der 12-Monats-Stundenhöchstleistungen = 200 kWh/h

6,74 EUR/kWh/h x 200 kWh/h

3) Für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes wird die monatliche Mindestleistung von 20% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung, herangezogen. (Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober benötigt, beträgt die monatliche Mindestleistung 10% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung.) Überschreitet die monatlich gemessene Stundenleistung die vertraglich vereinbarte Höchstleistung, wird für die Leistungsüberschreitung der 5-fache Leistungspreis verrechnet, soweit vor der Inanspruchnahme keine Vereinbarung mit dem Verteilernetzbetreiber getroffen wurde.

4) Bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h (Netzebene 2) können auf Antrag des Endverbrauchers die Regelungen gem. GSNE VO 2013 §10 Abs. 6a geltend gemacht werden.